

Landgericht Deggendorf

Ausfertigung

**BAV**

Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

Az.: 1 S 79/08 1 S 79/08  
1 C 221/07 AG Viechtach

Eingegangen

22. Okt. 2008



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[Redacted]  
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[Redacted]

gegen

[Redacted] Versicherungs-AG, vertreten durch d. Vorstand, [Redacted]  
[Redacted]  
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
[Redacted]

wegen Schadenersatz

erlässt das Landgericht Deggendorf -1. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Kilger, den Richter am Landgericht Sailer und den Richter am Landgericht Lang auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.10.2008 folgendes

### Endurteil

I.  
Das Endurteil des Amtsgerichts Viechtach vom 29.5.08 wird aufgehoben.

II.  
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.017,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 24.3.07 zu bezahlen.

III.  
Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV.  
Die Revision wird zugelassen.

V.  
Streitwert: € 891,--.

**BAV**  
Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klägerin fordert von der Beklagten die Zahlung restlicher Mietwagenkosten.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des gesamten Schadens, der der Klägerin anlässlich des Unfalls vom 16.2.07 in Zwiessel entstanden ist, ist zwischen den Parteien unstrittig. Streit besteht lediglich über die Abrechnung der Mietwagenkosten. Hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Forderung auf der Grundlage der Rechnung der Firma  Autovermietung GmbH vom 3.3.2007 und der geleisteten Teilzahlung der Beklagten wird auf die Ausführungen im erstgerichtlichen Urteil verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Abänderung des Urteils des Amtsgerichts  
Machtach vom 29.5.2008 zur Zahlung weiterer € 891,- nebst Zinsen in Höhe von  
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.3.07 zu  
verurteilen.

- Seite 3 von 5 -

Die Beklagte beantragt

Klagesabweisung.

Die Beklagte wendet sich weiterhin gegen die Zugrundelegung des sog. Schwacke-Liste-Autornietpreisspiegel als Schätzgrundlage. Insoweit wird auf die Berufungserwiderung der Beklagten im Schriftsatz vom 16.8.2008 verwiesen. Desweiteren vertritt die Beklagte die Ansicht, daß nach der Entscheidung des OLG München vom 25.7.2008, Az. 10 U 2539/08 die Erhebung des Fraunhofer Instituts, Marktpreisspiegel Mietwagen IAO, der sog. Schwacke-Liste vorzuziehen sei.

Im übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

II.

Die Kammer hält an ihrer Rechtsprechung fest, daß der Moduswert aus dem jeweiligen Schwacke-Mietpreisspiegel die Obergrenze des erstattungsfähigen Schadens darstellt. Dies gilt bis zu einer Vereinfachung der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Kammer orientiert sich dabei weiterhin an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach der Schwacke-Mietpreisspiegel eine geeignete Schätzgrundlage für die Schadensermittlung gem. § 287 ZPO darstellt. Insbesondere existiert derzeit auch kein Nachweis dafür, daß die Liste des Fraunhofer Instituts tatsächlich den sog. Normaltarif für das hiesige Gebiet genauer darstellt als die Schwacke-Liste.

Was die konkrete Berechnung der Obergrenze der erstattungsfähigen Mietwagenkosten betrifft, schließt sich die Kammer den Ausführungen der Klägerin in der Klageschrift vom 12.4.2007 an. Demnach liegen für ein Fahrzeug der Klasse 5 nach der Schwacke-Liste für das Jahr 2008 die Kosten für eine 1-Wochenpauschale bei 1.098,- €, für eine 3-Tagespauschale bei 628,- € sowie für 1 Tag bei 250,- €, zusammen 1.972,- €. Hinzu kommen die Kosten für die Haftungsfreistellung in Höhe von € 231,-. Weiter sind erstattungsfähig die Kosten für Winterreifen in Höhe von 110,- € sowie für die An- und Abholung des Mietfahrzeugs in Höhe von € 50,-.

**BAV**Bundesverband der  
Autovermieter Deutschlands e.V.  
Obentrautstr. 16-18 · 10963 Berlin

- Seite 4 von 5 -

zusammen € 2.353,-. In Rechnung gestellt wurden 1.770,80 €. In der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem tatsächlich in Rechnung gestellten Betrag wäre jedenfalls auch ein 5 %iger Abzug wegen ersparter Eigenaufwendung enthalten.

Die Beklagte hat auf die Forderung der Klägerin lediglich 753,- € bezahlt. Die Differenz stellt den Urteilsbetrag dar. Dieser liegt bei € 1.017,80 oder, unter Berücksichtigung des erstgerichtlich zugesprochenen Betrages von € 128,80, € 891,-.

Die Berufung ist in vollem Umfang begründet.

Kosten: § 91 ZPO.

Revisionszulassung: § 543 II Ziff. 2 ZPO.

gez.

Dr. Kilger  
Präsident  
des Landgerichts

Saller  
Richter  
am Landgericht

Lang  
Richter  
am Landgericht

Verkündet am 21.10.2008

gez.  
Carlie, JAng  
Urkundensachbearbeiterin der Geschäftsstelle